

Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

vom 12. November 2015

Der Rektor der Universität Luzern

gestützt auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe s des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2001

beschliesst:

1 Rechtlicher Hintergrund

Das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 verbietet die Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung und verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden. In Erfüllung des verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrages zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Art. 8 Abs. 4 BV) hat der Bund das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) erlassen. Dieses statuiert unter anderem das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten. Eine Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behinderungsspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert bzw. untersagt werden oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie von Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen nicht angepasst werden (Art. 2 Abs. 5 lit. a und b BehiG). Obwohl das BehiG nicht direkt auf die Universität Luzern anwendbar ist, sind seine Vorgaben nach Bundesgericht im Sinne einer Auslegungshilfe verbindlich.

Auch die von der Schweiz ratifizierte UN-Behindertenkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 24 Abs. 5 dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

In diesem Sinne hält die Universität Luzern in ihrem Statut in Art. 39a Abs. 1 fest, dass sie die notwendigen Massnahmen ergreift, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern, zu beseitigen oder auszugleichen, denen Studentinnen und Studenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen ausgesetzt sind. Sie erlässt Regelungen zur Anpassung der Arbeitsbedingungen, der Dauer sowie der Ausgestaltung des Bildungs- und Prüfungsangebots an die spezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung.

2 Zweck

Der Nachteilsausgleich soll es Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten ermöglichen, das Studium unter angepassten Bedingungen und Prüfungen bzw. Leistungsnachweisen chancengleich zu absolvieren. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden somit die Rahmenbedingungen angepasst. Hingegen werden keine inhaltlichen Erleichterungen gewährt.

3 Formen des Nachteilsausgleichs

Mögliche Formen eines Nachteilsausgleichs sind (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Einsatz technischer Hilfsmittel bei Prüfungen (z.B. Notebook)
- Zeitverlängerung bei Leistungsnachweisen
- Zusätzliche Pausen

- separater Raum bei schriftlichen Prüfungen
- im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten Einsatz personeller Hilfen bei Prüfungen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Schreibassistenten)
- Abänderung von Präsenzpflichten, Ersatz durch andere gleichwertige Leistungen
- Möglichkeit zum folgenlosen Rücktritt von Prüfungen bei akut auftretenden schwerwiegenden Beschwerden
- Wechsel im Prüfungsmodus

Nachteilsausgleiche sind immer individuell. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht. Er wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs und den Bedürfnissen der antragstellenden Person im Einzelfall von den in den Fakultäten zuständigen Instanzen entschieden. Diese sind:

Für die Theologische Fakultät: Studienleiterin oder Studienleiter

Für die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät: Prüfungsausschuss

Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät: Prüfungsdelegierte oder Prüfungsdelegierter

Für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: Prüfungsdelegierte oder Prüfungsdelegierter¹

Die Fachstelle für Chancengleichheit kann in den Entscheid einbezogen werden.

4 Verfahren

Studierende, die einen Nachteilsausgleich beantragen möchten, sind gebeten, Studienordnungen, Abgabe- und Prüfungstermine zu beachten.

- Der Antrag auf Nachteilsausgleich fürs Studium muss ab Kenntnis der Auswirkung der Behinderung auf das Studium beantragt werden.
- Der Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen/Studienleistungen muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung/Studienleistung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Der Antrag muss schriftlich an die zuständige Instanz der jeweiligen Fakultät gestellt werden:

- Theologische Fakultät: zuhanden Studienleitung an studienleitung-tf@unilu.ch
- Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät: zuhanden Prüfungsausschuss an kstf@unilu.ch
- Rechtswissenschaftliche Fakultät: zuhanden Prüfungsdelegierte/r an pruefungen-rf@unilu.ch
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: zuhanden Prüfungsdelegierte/r an studienberatung-wf@unilu.ch²

5 Notwendige Dokumente

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- Die Personalien der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, inkl. Matrikelnummer.
- Angaben zur Leistung, für welche ein Nachteilsausgleich beantragt wird.

Begründung des Antrags: kurze Beschreibung der chronischen Erkrankung oder Behinderung, deren Auswirkungen auf die Leistungserbringung im Studium sowie ein konkreter Vorschlag der antragstellenden Person für den Nachteilsausgleich

- In der Vergangenheit, nicht an der Universität Luzern bewilligte Nachteilsausgleiche können gerne als Kopie miteingereicht werden.

Dem Antrag für einen Nachteilsausgleich ist zwingend ein aktueller Nachweis für die chronische Krankheit oder Beeinträchtigung beizulegen. Dieser Nachweis kann ein Bericht einer Fachärztin/eines Facharztes, einer Fach-

¹ Information des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Mai 2016

² Information des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Mai 2016

psychologin/eines Fachpsychologen, einer spezialisierten Fachstelle oder Fachperson sein. Er soll inhaltlich umfassen:

- Ausführungen zu den behinderungs- oder krankheitsbedingten Gründen und ihren studienrelevanten Folgen,
- eine fachliche Einschätzung zum vorhersehbaren Verlauf (stabil, progressiv, wiederkehrend, etc.) der Beeinträchtigung damit sich der Antrag hinsichtlich der Geltungsdauer des Nachteilsausgleichs darauf beziehen kann,
- Empfehlungen zu möglichen Formen des Nachteilsausgleichs.

Ausführungen zur Diagnose über die Erkrankung oder die Behinderung sind nur für den Bereich notwendig, der den Bedarf für den Nachteilsausgleich auslöst.

Im Zweifelsfall behält sich die Universität eine vertrauensärztliche Überprüfung vor.

6 Schweigepflicht

Die beteiligten Personen stehen unter Schweigepflicht. Falls ein Austausch von Informationen zwischen Ärztin/ Psychologe/Therapiestelle oder Fachperson und den involvierten Stellen der Universität (Fachstelle für Chancengleichheit oder beurteilende Instanz) nötig wird, wird die Zustimmung zur Entbindung von der Schweigepflicht bei der Person, welcher der Nachteilsausgleich gewährt wird, beantragt und schriftlich festgehalten.

7 Information und Beratung

Studierende können sich mit ihren Fragen zum Nachteilsausgleich an die Fachstelle für Chancengleichheit wenden: chancengleichheit@unilu.ch oder 041 229 51 40. Die Beratung ist vertraulich und untersteht der Schweigepflicht.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.